HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 33 | FREITAG, DEN 30. OKTOBER | 2026

Tag	Inhalt	Seite
21. 10. 2026	**Hamburgisches Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2026/2027/2028, zur Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften** neu: 2032-10i, 2032-1, 2032-1a, neu: 2032-13a, 2032-3, 2032-1-5, 2032-1-6, 2030-4, neu: 2032-13, neu: 2032-8, 2032-2, 2032-1-4, 2030-1, 2030-1-80, 2030-1-87, 2030-1-88, 1103-1	269

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Hamburgisches Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2026/2027/2028, zur Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 21. Oktober 2026

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Hamburgisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2026/2027/2028

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die

1. Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. Beamtinnen und Beamten der der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
4. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die die Freie und Hansestadt Hamburg oder eine der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die

1. ehrenamtlichen Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Erhöhung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge ab dem 1. April 2026

(1) Ab dem 1. April 2026 werden um 2,8 vom Hundert (v. H.) erhöht

1. die Grundgehaltssätze nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz (HmbBesG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S 23), zuletzt geändert am 27. März 2026 (HmbGVBl. S. 109),
2. der Familienzuschlag der Stufen 1 bis 3,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeinen Stellenzulagen nach § 48 HmbBesG,
4. die Leistungsbezüge nach § 32 HmbBesG, die Grundleistungsbezüge nach § 33 HmbBesG und der Gesamtbetrag der nach § 38 Absatz 2 Satz 4 HmbBesG für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge,
5. die Beträge zu § 4 Absätze 1 und 2 der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 22. Oktober 2024 (HmbGVBl. S. 520, 524),
6. die Beträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2, § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie § 16a der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung vom 23. Juli 2013 (HmbGVBl. S. 340), zuletzt geändert am 22. Oktober 2024 (HmbGVBl. S. 520, 524).

(2) Die Anwärtergrundbeträge werden ab dem 1. April 2026 um 60 Euro erhöht.

(3) Der Familienzuschlag der Stufe 4 und der folgenden Stufen beträgt ab dem 1. April 2026 635 Euro.

(4) Abweichend von Satz 1 Nummer 1 werden die Grundgehälter in den Besoldungsgruppen A4 bis A6 sowie den Gruppen A 7 Stufe 1 bis 6, A 8 Stufe 1 bis 4, A 9 Stufe 1 bis 3 und A 10 Stufe 1 um 100 Euro erhöht.

§ 3

Anpassung der Bezüge nach fortgeltendem Recht

Die Erhöhung nach § 2 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze
 a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 b) der nach § 80 HmbBesG künftig wegfallenden Ämter,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter sowie festgesetzte Sondergrundgehälter nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. die Grundgehaltssätze der gemäß § 41 Absatz 1 HmbBesG fortgeltenden Bundesbesoldungsordnung C gemäß Anlage IV in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung mit den am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Beträgen (Anlage X HmbBesG),
4. die
 a) in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummern 1 und 2 gemäß Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes mit den am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Beträgen,
 b) allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes mit dem am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Betrag (Anlage X HmbBesG).

§ 4

Erhöhung der Versorgungsbezüge ab dem 1. April 2026

Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 2 entsprechend für die in den §§ 2 und 3 genannten Bezügebestandteile, sofern sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

§ 5

Erhöhung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge ab dem 1. März 2027

(1) Ab dem 1. März 2027 werden um 2 v. H. erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag der Stufen 1 bis 3,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeinen Stellenzulagen nach § 48 HmbBesG,
4. die Leistungsbezüge nach § 32 HmbBesG, die Grundleistungsbezüge nach § 33 HmbBesG und der Gesamtbetrag der nach § 38 Absatz 2 Satz 4 HmbBesG für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge,
5. die Beträge zu § 4 Absätze 1 und 2 der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung,
6. die Beträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2, § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie § 16a der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung.

(2) Die Anwärtergrundbeträge werden ab dem 1. März 2027 um 4,2 v. H. erhöht.

(3) Der Familienzuschlag der Stufe 4 und der folgenden Stufen beträgt ab dem 1. März 2027 670 Euro.

§ 6

Anpassung der Bezüge nach fortgeltendem Recht

Die Erhöhung nach § 5 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze
 a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 b) der nach § 80 HmbBesG künftig wegfallenden Ämter,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter sowie festgesetzte Sondergrundgehälter nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. die Grundgehaltssätze der gemäß § 41 Absatz 1 HmbBesG fortgeltenden Bundesbesoldungsordnung C gemäß Anlage IV in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung mit den am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Beträgen (Anlage X HmbBesG),
4. die
 a) in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummern 1 und 2 gemäß Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes mit den am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Beträgen,
 b) allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes mit dem am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Betrag (Anlage X HmbBesG).

§ 7

Erhöhung der Versorgungsbezüge ab dem 1. März 2027

Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 5 entsprechend für die in den §§ 5 und 6 genannten Bezügebestandteile, sofern sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

§ 8

Erhöhung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge ab dem 1. Januar 2028

(1) Ab dem 1. Januar 2028 werden um 1 v. H. erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeinen Stellenzulagen nach § 48 HmbBesG,
4. die Leistungsbezüge nach § 32 HmbBesG, die Grundleistungsbezüge nach § 33 HmbBesG und der Gesamtbetrag der nach § 38 Absatz 2 Satz 4 HmbBesG für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge,
5. die Beträge zu § 4 Absätze 1 und 2 der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung,
6. die Beträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2, § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1

und 2 sowie § 16a der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung.

(2) Die Anwärtergrundbeträge werden ab dem 1. Januar 2028 um 2,02 v. H. erhöht.

§ 9

Anpassung der Bezüge nach fortgeltendem Recht

Die Erhöhung nach § 8 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze
 a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 b) der nach § 80 HmbBesG künftig wegfallenden Ämter,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter sowie festgesetzte Sondergrundgehälter nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. die Grundgehaltssätze der gemäß § 41 Absatz 1 HmbBesG fortgeltenden Bundesbesoldungsordnung C gemäß Anlage IV in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung mit den am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Beträgen (Anlage X HmbBesG),
4. die
 a) in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummern 1 und 2 gemäß Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes mit den am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Beträgen,
 b) allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes mit dem am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Betrag (Anlage X HmbBesG).

§ 10

Erhöhung der Versorgungsbezüge ab dem 1. Januar 2028

Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 8 entsprechend für die in den §§ 8 und 9 genannten Bezügebestandteile, sofern sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Das Hamburgische Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 27. März 2026 (HmbGVBl. S. 109), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 In Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 wird folgender Eintrag angefügt:

„§ 55c Zulage für Beamtinnen und Beamte im Sozial- und Erziehungsdienst“.

1.2 Hinter dem Eintrag zu § 56 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 57 Zulage für bürgernahe Dienste“.

2. In Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 wird folgender § 55c angefügt:

„§ 55c

Zulage für Beamtinnen und Beamte im Sozial- und Erziehungsdienst

(1) Beamtinnen und Beamte, die überwiegend Tätigkeiten im Bereich der Gesundheitsdienste und sozialen Dienste wahrnehmen, erhalten eine monatliche Zulage nach Anlage IX.

(2) Eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn Beamtinnen und Beamte in einem der folgenden Bereiche eingesetzt sind:

a) Soziale Hilfen, Eingliederungshilfe sowie Hilfen nach dem Betreuungsgesetz,
b) Jugend- und Familienhilfe einschließlich der Erziehungshilfen,
c) Gesundheitsförderung, Suchtprävention sowie öffentlicher Gesundheitsdienst,
d) Sozialraummanagement,
e) Integration, Opferschutz und Zivilgesellschaft sowie bereichsübergreifende Hilfen,
f) Straffälligen- und Gerichtshilfe,
g) pädagogische Begleitung, Förderung und Beratung an staatlichen Schulen oder im Landesbetrieb Erziehung und Beratung.

(3) Die Zulage wird bei einer Teilzeitbeschäftigung in dem Umfang gewährt, der dem Verhältnis der individuell vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollbeschäftigung entspricht.

(4) Die Zulage nach Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Zulage nach § 49, § 50, § 50a, § 51, § 53 oder § 55 besteht.“

3. Hinter § 56 wird folgender § 57 eingefügt:

„§ 57

Zulage für bürgernahe Dienste

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten eine monatliche Zulage nach Anlage IX, wenn sie in Organisationseinheiten verwendet werden, die mindestens zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bürgernahe Dienstleistungen erbringen und dort mit einer Tätigkeit betraut sind, die durch unmittelbaren Kundenkontakt oder direkte Antragsbearbeitung geprägt ist.

(2) Bürgernahe Dienste im Sinne des Absatzes 1 sind Tätigkeiten, die unmittelbar der Erbringung von Leistungen für Bürgerinnen und Bürger dienen und in direktem Kontakt mit diesen ausgeübt werden, um deren spezifische Bedürfnisse, Anliegen oder Lebenssituationen zu bedienen. Erfasst sind auch Tätigkeiten von Beamtinnen und Beamten, die aufgrund ihrer durch den Dienstherrn vorgegebenen äußeren Erscheinung von Bürgerinnen und Bürgern in der Öffentlichkeit als Vertreterinnen bzw. als Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg wahrgenommen werden.

(3) Die Zulage wird nicht gewährt, wenn

a) der unmittelbare Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern bereits das prägende Merkmal der für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Berufsausbildung ist,
b) Beamtinnen und Beamte Intendanzaufgaben oder Leitungsfunktionen ausüben, ohne dass diese Tätigkeiten mit überwiegendem Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern außerhalb der Dienststelle erbracht werden.

(4) Die Zulage nach Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Zulage nach § 49, § 50, § 50a, § 51, § 53, § 55 oder § 55c besteht.

(5) Die Zulage wird nur für den Zeitraum gewährt, in dem die Beamtinnen und Beamten in einer Einheit nach Absatz 1 Dienst leisten. Die Zulage ist widerruflich und nicht ruhegehaltfähig.

(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten der Zulage für bürgernahe Dienste sowie die Behörden, Ämter und Betriebe, in denen bürgernahe Dienste erbracht werden, zu regeln; diese Ermächtigung kann auf die oberste Dienstbehörde weiter übertragen werden."

4. Die Anlage IX erhält die aus Anlage 1 dieses Gesetzes ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Weitere Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen VI, VII und VIII bis X des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, erhalten die aus der Anlage 2 zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassungen.

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes

Die Anlagen 1 und 2 des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 67), zuletzt geändert am 22. Oktober 2024 (HmbGVBl. S. 520, 524), erhalten die aus Anlage 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 5

Weitere Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Anlage IX des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, erhält die aus der Anlage 4 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 6

Gesetz über eine Einmalzahlung 2025

Einziger Paragraph

(1) Personen, die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 als

1. Beamtinnen und Beamte der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. Beamtinnen und Beamte der der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

Anspruch auf Dienstbezüge hatten, erhalten eine Einmalzahlung.

(2) Die Zahlung nach Absatz 1 wird jeder bzw. jedem Berechtigten nur einmal gewährt; bei mehreren Hauptämtern gilt §6 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 269, 272), entsprechend. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

(3) Die Höhe der Zahlung nach Absatz 1 beträgt 7,5 vom Hundert des zwölften Teils der im Kalenderjahr 2025 nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz bezogenen Summe der Einkünfte aus Grundgehalt, Allgemeiner Stellenzulage, Amtszulage, Zuschlag nach §8 Satz 2 HmbBesG, Grundleistungsbezug, Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen, besonderen Leistungsbezügen und Funktionsleistungsbezügen. §7 Absatz 1 HmbBesG findet keine Anwendung.

(4) Die nach Absatz 1 gewährte Einmalzahlung gilt nicht als Erwerbseinkommen im Sinne von §64 Absatz 6 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert am 22. Oktober 2024 (HmbGVBl. S. 520, 523), und nicht als Dienstbezüge im Sinne des §22 Absatz 4 Nummer 5 der Hamburgischen Beihilfeverordnung vom 12. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 6), zuletzt geändert am 10. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 648).

(5) Der Anspruch nach Absatz 1 richtet sich gegen den Dienstherrn im Geltungsbereich des Hamburgischen Besoldungsgesetzes, bei dem die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienstverhältnis steht. Besteht ein solches Dienstverhältnis nicht mehr, ist der Anspruch bei dem Dienstherrn geltend zu machen, zu dem zuletzt ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich des Hamburgischen Besoldungsgesetzes bestand.

Artikel 7

Änderung des Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes

Das Hamburgische Sonderzahlungsgesetz vom 1. November 2011 (HmbGVBl. S. 454), geändert am 5. März 2013 (HmbGVBl. S. 79, 80), wird wie folgt geändert:

1. §2 wird wie folgt geändert:

1.1 Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die innerhalb des Kalenderjahres Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge haben, erhalten mit den Bezügen für den Monat Dezember eine Sonderzahlung in Höhe von 27,5 vom Hundert des zwölften Teils der im Kalenderjahr nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz (HmbBesG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 269, 272), bezogenen Summe aus Grundgehalt, Anwärtergrundbetrag, Allgemeiner Stellenzulage, Amtszulage, Zuschlag nach §8 Satz 2 HmbBesG, Grundleistungsbezug, Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen, besonderen Leistungsbezügen und Funktionsleistungsbezügen. §7 Absatz 1 HmbBesG findet keine Anwendung. Bei einem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst vor dem 1. Dezember erfolgt die Zahlung zum Zeitpunkt des Ausscheidens."

1.2 Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

1.3 In Satz 1 des neuen Absatzes 3 wird die Textstelle „Absatzes 1" durch die Textstelle „Absatzes 2" ersetzt.

2. In §4 Absatz 1 wird die Textstelle „§2 Absatz 1" durch die Textstelle „§2 Absätze 1 und 2" ersetzt und wird die Textstelle „(HmbBesG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 1. November 2011 (HmbGVBl. S. 454, 457)," gestrichen.

3. §5 wird wie folgt geändert:

3.1 In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils hinter der Textstelle „§2" die Textstelle „Absatz 2" eingefügt.

3.2 In Absatz 4 wird die Textstelle „§2 Absatz 2" durch die Textstelle „§2 Absatz 3" ersetzt.

Artikel 8

Weitere Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Das Hamburgische Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Der Eintrag zu §45a wird aufgehoben.

1.2 Der Eintrag zu §73a wird aufgehoben.

2. §45a wird aufgehoben.

3. §73a wird aufgehoben.

4. Anlage VIIa wird aufgehoben.
5. Die Anlagen VI, VII und VIII bis X erhalten die aus Anlage 5 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 9

Weitere Änderung des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes

Die Anlagen 1 und 2 des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 67), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, erhalten die aus Anlage 6 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 10

Weitere Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage IX des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 8 dieses Gesetzes, erhält die aus Anlage 7 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 11

Änderung der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 22. Oktober 2024 (HmbGVBl. S. 520, 524), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Beträge „18,35 Euro“ durch „18,86 Euro“, „25,15 Euro“ durch „25,85 Euro“ und „34,12 Euro“ durch „35,08 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Beträge „23,04 Euro“ durch „23,69 Euro“, „28,53 Euro“ durch „29,33 Euro“ und „39,60 Euro“ durch „40,71 Euro“ ersetzt.

Artikel 12

Weitere Änderung der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 11 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Beträge „18,86 Euro“ durch „19,24 Euro“, „25,85 Euro“ durch „26,37 Euro“ und „35,08 Euro“ durch „35,78 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Beträge „23,69 Euro“ durch „24,16 Euro“, „29,33 Euro“ durch „29,92 Euro“ und „40,71 Euro“ durch „41,52 Euro“ ersetzt.

Artikel 13

Weitere Änderung der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 12 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Beträge „19,24 Euro“ durch „19,43 Euro“, „26,37 Euro“ durch „26,63 Euro“ und „35,78 Euro“ durch „36,14 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Beträge „24,16 Euro“ durch „24,40 Euro“, „29,92 Euro“ durch „30,22 Euro“ und „41,52 Euro“ durch „41,94 Euro“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung

Die Hamburgische Erschwerniszulagenverordnung vom 23. Juli 2013 (HmbGVBl. S. 340), zuletzt geändert am 22. Oktober 2024 (HmbGVBl. S. 520, 524), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird der Betrag „4,15 Euro“ durch den Betrag „4,27 Euro“ ersetzt.
2. In § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird jeweils der Betrag „4,16 Euro“ durch den Betrag „4,28 Euro“ ersetzt.
3. In § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird jeweils der Betrag „5,34 Euro“ durch den Betrag „5,49 Euro“ ersetzt.
4. In § 16a wird der Betrag „159,06 Euro“ durch den Betrag „163,51 Euro“ ersetzt.

Artikel 15

Weitere Änderung der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung

§ 14 der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung vom 23. Juli 2013 (HmbGVBl. S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 14 dieses Gesetzes wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „102,26 Euro“ durch den Betrag „200 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

2.1 In Nummer 1 wird der Betrag „61,36 Euro“ durch den Betrag „171,45 Euro“ ersetzt.

2.2 In Nummer 2 wird der Betrag „46,02 Euro“ durch den Betrag „128,58 Euro“ ersetzt.

2.3 In Nummer 3 wird der Betrag „35,79 Euro“ durch den Betrag „100 Euro“ ersetzt.

Artikel 16

Weitere Änderung der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung

Die Hamburgische Erschwerniszulagenverordnung vom 23. Juli 2013 (HmbGVBl. S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 15 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird der Betrag „4,27 Euro“ durch den Betrag „4,36 Euro“ ersetzt.
2. In § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird jeweils der Betrag „4,28 Euro“ durch den Betrag „4,37 Euro“ ersetzt.
3. In § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird jeweils der Betrag „5,49 Euro“ durch den Betrag „5,60 Euro“ ersetzt.
4. In § 16a wird der Betrag „163,51 Euro“ durch den Betrag „166,78 Euro“ ersetzt.

Artikel 17

Weitere Änderung der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung

Die Hamburgische Erschwerniszulagenverordnung vom 23. Juli 2013 (HmbGVBl. S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 16 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird der Betrag „4,35 Euro“ durch den Betrag „4,40 Euro“ ersetzt.
2. In § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird jeweils der Betrag „4,36 Euro“ durch den Betrag „4,41 Euro“ ersetzt.

3. In § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird jeweils der Betrag „5,60 Euro“ durch den Betrag „5,66 Euro“ ersetzt.
4. In § 16a wird der Betrag „166,78 Euro“ durch den Betrag „168,45 Euro“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert am 22. Oktober 2024 (HmbGVBl. S. 520, 523), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „165,82 Euro“ durch den Betrag „170,46 Euro“ und der Betrag „118,43 Euro“ durch den Betrag „121,75 Euro“ ersetzt.
2. § 17 Absatz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

 „4. keine Einkünfte im Sinne des § 64 Absatz 6 bezieht; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. 2009 I S. 3712, 3973, 2011 I S. 363), zuletzt geändert am 16. April 2026 (BGBl. I Nr. 107 S. 1, 13), nicht überschreiten.“
3. In § 22 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der letzten Krankheit oder“ gestrichen.
4. In § 39 Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

 „Dieser beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von

30	194 Euro,
40	264 Euro,
50	393 Euro,
60	490 Euro,
70	673 Euro,
80	803 Euro,
90	964 Euro,
100	1.072 Euro.“

5. § 56 wird wie folgt geändert:

5.1 In Absatz 4 wird der Betrag „3,27 Euro“ durch den Betrag „3,36 Euro“ ersetzt.

5.2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

5.2.1 In Nummer 1 wird der Betrag „1,11 Euro“ durch den Betrag „1,14 Euro“ ersetzt.

5.2.2 In Nummer 2 wird der Betrag „0,80 Euro“ durch den Betrag „0,82 Euro“ ersetzt.

6. § 57 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

6.1 In Nummer 1 wird der Betrag „2,15 Euro“ durch den Betrag „2,21 Euro“ ersetzt.

6.2 In Nummer 2 wird der Betrag „1,11 Euro“ durch den Betrag „1,14 Euro“ ersetzt.

7. § 58 wird wie folgt geändert:

7.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

7.1.1 In Satz 1 wird der Betrag „2,29 Euro“ durch den Betrag „2,35 Euro“ ersetzt.

7.1.2 In Satz 3 wird der Betrag „3,27 Euro“ durch den Betrag „3,36 Euro“ ersetzt.

7.2 In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag „1,11 Euro“ durch den Betrag „1,14 Euro“ ersetzt.

8. § 59 wird wie folgt geändert:

8.1 In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Textstelle „556 Euro“ durch die Textstelle „die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1a SGB IV“ ersetzt.

8.2 In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird die Textstelle „über durchschnittlich im Monat 556 Euro hinaus bezieht“ durch die Textstelle „bezieht, das durchschnittlich im Monat die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1a SGB IV überschreitet“ ersetzt.

9. § 61 wird wie folgt geändert:

9.1 In Absatz 2a Satz 1 wird der Betrag „58,87 Euro“ durch den Betrag „60,52 Euro“ ersetzt.

9.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Versorgungsberechtigte erhalten eine Sonderzahlung nach Maßgabe des Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes vom 1. November 2011 (HmbGVBl. S. 454), zuletzt geändert am 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 269, 272), in der jeweils geltenden Fassung.“

10. § 64 wird wie folgt geändert:

10.1 In Absatz 2 Nummer 2 wird die Textstelle „556 Euro“ durch die Textstelle „eines Betrages in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 8 Absatz 1a SGB IV“ ersetzt.

10.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erhalten Versorgungsberechtigte eine Sonderzahlung nach dem Hamburgischen Sonderzahlungsgesetz (§ 61 Absatz 3) erhöht sich die Höchstgrenze nach Absatz 2 um den zwölften Teil des im Kalenderjahr ausgezahlten Sonderzahlungsbetrags.“

10.3 In Absatz 6 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft; dazu zählen auch Leistungen des Arbeitgebers zu einer Altersversorgung, sofern dieser Bestandteil 30 vom Hundert des vereinbarten Einkommens überschreitet.“

11. In § 89d Absatz 7 Satz 3 Nummern 1 bis 3 wird jeweils die Textstelle „mehr als 556 Euro“ durch die Textstelle „die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1a SGB IV übersteigt“ ersetzt.

Artikel 19

Weitere Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert durch Artikel 18 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „170,46 Euro“ durch den Betrag „173,87 Euro“ und der Betrag „121,75 Euro“ durch den Betrag „124,19 Euro“ ersetzt.
2. In § 39 Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

 „Dieser beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von

30	198 Euro,
40	269 Euro,
50	401 Euro,
60	500 Euro,

70	685 Euro,
80	819 Euro,
90	983 Euro,
100	1.093 Euro.“

3. § 56 wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 4 wird der Betrag „3,36 Euro“ durch den Betrag „3,43 Euro“ ersetzt.

3.2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

3.2.1 In Nummer 1 wird der Betrag „1,14 Euro“ durch den Betrag „1,16 Euro“ ersetzt.

3.2.2 In Nummer 2 wird der Betrag „0,82 Euro“ durch den Betrag „0,84 Euro“ ersetzt.

4. § 57 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

4.1 In Nummer 1 wird der Betrag „2,21 Euro“ durch den Betrag „2,25 Euro“ ersetzt.

4.2 In Nummer 2 wird der Betrag „1,14 Euro“ durch den Betrag „1,16 Euro“ ersetzt.

5. § 58 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

5.1.1 In Satz 1 wird der Betrag „2,35 Euro“ durch den Betrag „2,40 Euro“ ersetzt.

5.1.2 In Satz 3 wird der Betrag „3,36 Euro“ durch den Betrag „3,43 Euro“ ersetzt.

5.2 In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag „1,14 Euro“ durch den Betrag „1,16 Euro“ ersetzt.

6. In § 61 Absatz 2a Satz 1 wird der Betrag „60,52 Euro“ durch den Betrag „61,73 Euro“ ersetzt.

Artikel 20

Weitere Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert durch Artikel 19 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „173,87 Euro“ durch den Betrag „175,61 Euro“ und der Betrag „124,19 Euro“ durch den Betrag „125,43 Euro“ ersetzt.

2. In § 39 Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dieser beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von

30	200 Euro,
40	272 Euro,
50	405 Euro,
60	505 Euro,
70	692 Euro,
80	827 Euro,
90	993 Euro,
100	1.104 Euro.“

3. § 56 wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 4 wird der Betrag „3,43 Euro“ durch den Betrag „3,46 Euro“ ersetzt.

3.2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

3.2.1 In Nummer 1 wird der Betrag „1,16 Euro“ durch den Betrag „1,17 Euro“ ersetzt.

3.2.2 In Nummer 2 wird der Betrag „0,84 Euro“ durch den Betrag „0,85 Euro“ ersetzt.

4. § 57 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

4.1 In Nummer 1 wird der Betrag „2,25 Euro“ durch den Betrag „2,27 Euro“ ersetzt.

4.2 In Nummer 2 wird der Betrag „1,16 Euro“ durch den Betrag „1,17 Euro“ ersetzt.

5. § 58 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

5.1.1 In Satz 1 wird der Betrag „2,40 Euro“ durch den Betrag „2,42 Euro“ ersetzt.

5.1.2 In Satz 3 wird der Betrag „3,43 Euro“ durch den Betrag „3,46 Euro“ ersetzt.

5.2 In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag „1,16 Euro“ durch den Betrag „1,17 Euro“ ersetzt.

6. In § 61 Absatz 2a Satz 1 wird der Betrag „61,73 Euro“ durch den Betrag „62,35 Euro“ ersetzt.

Artikel 21

Gesetz über eine Einmalzahlung 2011 und 2012

Einziger Paragraph

(1) Personen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 als

1. Beamtinnen und Beamte der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. Beamtinnen und Beamte der der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

Anspruch auf Dienstbezüge hatten, erhalten eine Einmalzahlung.

(2) Absatz 1 findet auf das Kalenderjahr 2012 entsprechende Anwendung.

(3) Die Zahlungen nach den Absätzen 1 und 2 werden jeder bzw. jedem Berechtigten nur einmal gewährt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 6 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 269, 273), entsprechend. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

(4) Die Höhe der Zahlungen nach Absatz 1 beträgt 17,5 vom Hundert, nach Absatz 2 30 vom Hundert des zwölften Teils der in dem jeweiligen Kalenderjahr nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz bezogenen Summe aus Grundgehalt, Allgemeiner Stellenzulage, Amtszulage, Zuschlag nach § 8 Satz 2 HmbBesG, Grundleistungsbezug, Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen, besonderen Leistungsbezügen und Funktionsleistungsbezügen. § 7 Absatz 1 HmbBesG findet keine Anwendung.

(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 gewährte Einmalzahlung gilt nicht als Erwerbseinkommen im Sinne von § 64 Absatz 6 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert am 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 269, 275), und nicht als Dienstbezüge im Sinne des § 22 Absatz 4 Nummer 5 der Hamburgischen Beihilfeverordnung vom 12. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 6), zuletzt geändert am 10. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 648).

(6) Die Ansprüche nach Absatz 1 und nach Absatz 2 richten sich gegen den Dienstherrn im Geltungsbereich des Hambur-

gischen Besoldungsgesetzes, bei dem die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienstverhältnis steht. Besteht ein solches Dienstverhältnis nicht mehr, sind die Ansprüche bei dem Dienstherrn geltend zu machen, zu dem zuletzt ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich des Hamburgischen Besoldungsgesetzes bestand.

Artikel 22

Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2011 und 2012

Einziger Paragraph

(1) Personen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012

1. Beamtinnen und Beamte der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. Beamtinnen und Beamte der der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder
4. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Geltungsbereich des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert am 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 269, 275),

waren, erhalten für das dritte Kind und weitere in diesem Zeitraum in ihrem Familienzuschlag berücksichtigte Kinder monatliche Nachzahlungen.

(2) Die Nachzahlung nach Absatz 1 beträgt

1. für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum Ablauf des 31. März 2011: 69,49 Euro,
2. für die Zeit vom 1. April 2011 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011: 70,06 Euro und
3. für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012: 74,36 Euro.

(3) Die Nachzahlung wird der Person gezahlt, die für den jeweiligen Monat den Familienzuschlag der Stufe 4 oder folgender Stufen erhalten hat.

(4) Die Nachzahlung ist ausgeschlossen, wenn der gewährte Familienzuschlag der Stufe 4 oder folgender Stufen auf Grund eines bestandskräftigen Bescheides oder auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zurückgefordert worden ist.

(5) Die Zahlungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht als Familienzuschlag und nicht als Erhöhung der Dienstbezüge im Hinblick auf Ausgleichs- und Überleitungszulagen. Sie werden für das dritte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind nur einmal gewährt.

(6) Der Anspruch nach Absatz 1 richtet sich gegen den Dienstherrn im Geltungsbereich des Hamburgischen Besoldungsgesetzes, bei dem die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienstverhältnis steht. Besteht ein solches Dienstverhältnis nicht mehr, ist der Anspruch bei dem Dienstherrn geltend zu machen, zu dem zuletzt ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich des Hamburgischen Besoldungsgesetzes bestand.

Artikel 23

Weitere Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Das Hamburgische Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 10 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Anlage I wird wie folgt geändert:

1.1 In den Einträgen zu den Besoldungsgruppen A 10, A 15 und A 16 wird jeweils das Wort „beruflichen“ durch das Wort „berufsbildenden“ ersetzt.

1.2 Im Eintrag zu Besoldungsgruppe A 14 wird hinter der Textstelle

„– als Leiterin oder Leiter des Bereiches Beratung an einem Regionalen Bildungs- und Beratungszentrum –“

die Textstelle

„– als Leiterin oder Leiter der Abteilung Autismusberatung sowie der Abteilung Beratung Pädagogik bei Krankheit im Bildungs- und Beratungszentrum Pädagogik bei Krankheit und Autismus – [2)]“

eingefügt.

1.3 Im Eintrag zu Besoldungsgruppe A 15 wird hinter der Textstelle „Oberschulrätin, Oberschulrat [1)]“

die Textstelle

„– als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters des Bildungs- und Beratungszentrums Pädagogik bei Krankheit und Autismus – [2)]

– als Leiterin oder Leiter der Abteilung Mobiler Unterricht sowie der Abteilung Klinikschulen im Bildungs- und Beratungszentrum Pädagogik bei Krankheit und Autismus –“

eingefügt.

1.4 Der Eintrag zu Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

1.4.1 Hinter der Textstelle „Oberschulrätin, Oberschulrat [3)]“ wird die Textstelle

„– als Leiterin oder Leiter des Bildungs- und Beratungszentrums Pädagogik bei Krankheit und Autismus –“

eingefügt.

1.4.2 Hinter der Textstelle „– als Leiterin oder Leiter des Studienkollegs –“ wird die Textstelle

„Leiterin oder Leiter der Akademie der Polizei Hamburg“ eingefügt.

2. Anlage II wird wie folgt geändert:

2.1 Im Eintrag zu Besoldungsgruppe B 2 wird die Textstelle „Leiterin oder Leiter der Akademie der Polizei Hamburg“ gestrichen.

2.2 Im Eintrag zu Besoldungsgruppe B 4 wird hinter der Textstelle „Polizeivizepräsidentin, Polizeivizepräsident“ die Textstelle „Direktorin oder Direktor des Amtes für Öffentliche Sicherheit“ eingefügt.

3. In Anlage V wird im Eintrag zu Besoldungsgruppe A 13 die Textstelle „– im Strafvollzugsdienst –“ gestrichen.

Artikel 24

Weitere Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen VI, VII bis X des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 23 dieses Gesetzes, erhalten die aus Anlage 8 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 25

Weitere Änderung des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes

Die Anlagen 1 und 2 des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 67),

zuletzt geändert durch Artikel 9 dieses Gesetzes, erhalten die aus Anlage 9 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 26

Änderung des Hamburgischen Reisekostengesetzes

Das Hamburgische Reisekostengesetz in der Fassung vom 14. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 153) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Eintrag zu Abschnitt 5 aufgehoben.

2. In § 3 Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Dienstreisen und Dienstgänge müssen angeordnet oder genehmigt werden, Dienstreisen in Schriftform oder in einem elektronischen Verfahren."

3. § 7 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Fahrten mit anderen als den in § 5 genannten kostenpflichtigen Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines

1. privaten Kraftfahrzeuges 30 Cent,

2. anderen motorisierten privaten Fahrzeugs 20 Cent

je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch die Kosten für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 bei Dienstgängen und höchstens 90 Euro für jede Dienstreise. Ausnahmen von der Begrenzung nach Satz 2 müssen vor Antritt des Dienstganges oder der Dienstreise genehmigt werden und sind nur zulässig, wenn die Benutzung unumgänglich ist. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend."

3.2 In Absatz 3 wird die Textstelle „den Absätzen 1 und 2" durch die Textstelle „Absatz 1" ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Bei Auslandsdienstreisen wird eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Auslandsreisekostenverordnung vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), zuletzt geändert am 27. März 2021 (BGBl. I S. 660), in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe gewährt, dass bei Bezugnahme auf besoldungsrechtliche Regelungen des Bundes diese nur soweit anzuwenden sind, als sie nicht durch Landesrecht ersetzt sind."

4.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Fahr- und Flugkostenerstattung sowie die Wegstreckenentschädigung bestimmen sich zwischen Inland und europäischem Ausland nach den §§ 5 bis 7."

5. § 19 wird wie folgt geändert:

5.1 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „elektronisch" durch die Wörter „in einem elektronischen Verfahren" ersetzt.

5.2 In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder in elektronischer Form" gestrichen.

5.3 In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Originalbelegen" durch das Wort „Kostenbelegen" ersetzt.

6. Abschnitt 5 wird aufgehoben.

Artikel 27

Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung

Die Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 25. November 2008 (HmbGVBl. S. 400), geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird der Betrag „59,82 Euro" durch den Betrag „99,90 Euro" ersetzt.

2. In § 4 Satz 1 wird der Betrag „19,94 Euro" durch den Betrag „33,30 Euro" ersetzt.

3. In § 6 Absatz 1 wird der Betrag „19,94 Euro" durch den Betrag „33,30 Euro" ersetzt.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Für die einer Gerichtsvollzieherin bzw. einem Gerichtsvollzieher oder einer anderen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamtin bzw. einem anderen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten im Kalenderjahr zustehende Vergütung gelten Höchstbeträge. Der Höchstbetrag beträgt für die Vergütung

1. für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher 4000 Euro,

2. für Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Kasse.Hamburg 2400 Euro,

3. für Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung 3200 Euro.

Wird der Höchstbetrag der Vergütung nach Satz 2 überschritten, so verbleiben der Beamtin bzw. dem Beamten 40 vom Hundert des Mehrbetrages. Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass monatlich oder vierteljährlich eine vorläufige Berechnung der Vergütung vorzunehmen ist. Dabei sind als anteiliger Höchstbetrag zu Grunde zu legen bei der Vergütung

1. für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher monatlich 333,33 Euro oder vierteljährlich 1000 Euro,

2. für Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Kasse.Hamburg monatlich 200 Euro oder vierteljährlich 1000 Euro,

3. für Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung monatlich 266,67 Euro oder vierteljährlich 800 Euro.

(2) Wird die Beamtin bzw. der Beamte nach Absatz 1 Satz 1 nicht für das gesamte Kalenderjahr mit Tätigkeiten beschäftigt, auf Grund derer ihr bzw. ihm eine Vergütung nach diesen Vorschriften zusteht, verringert sich der Höchstbetrag entsprechend; für jeden fehlenden Kalendertag ist ein anteiliger Betrag bei der Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher von 11,11 Euro, bei der Vergütung für Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Kasse.Hamburg von 6,66 Euro und bei der Vergütung für Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung von 8,88 Euro abzuziehen. Die Dauer des regelmäßigen Erholungsurlaubs und die einer sonst im Interesse des Dienstherrn erfolgten Beurlaubung sowie die Zeit einer Erkrankung sind als Beschäftigungszeit anzusehen."

Artikel 28

Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

§ 61 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 24. Juni 2026 (HmbGVBl. S. 177, 178), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „41“ ersetzt.
2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Nähere, insbesondere

1. zur Dauer der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit,
2. zu Möglichkeiten der flexiblen Ausgestaltung der Arbeitszeit,
3. zur Verteilung und zu Bezugszeiträumen einschließlich Pausen und Ruhezeiten,
4. Regelungen zur Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte, insbesondere zum zeitlichen Maß der Unterrichtsverpflichtung und anderer Aufgaben,
5. zur Arbeitszeit im Einsatzdienst der Feuerwehr,
6. zur Gewährung von Entlastungstagen an Beamtinnen und Beamte mit Schwerbehinderung sowie an Beamtinnen und Beamte, die tatsächlich Angehörige pflegen, die nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftig sind,

regelt der Senat durch Rechtsverordnung.“

Artikel 29

Änderung der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung

In § 8 Absatz 1 Satz 2 der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 4. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 238), wird die Zahl „34“ durch die Zahl „35“ ersetzt.“

Artikel 30

Änderung der Arbeitszeitverordnung

Die Arbeitszeitverordnung vom 12. August 1997 (HmbGVBl. S. 408), zuletzt geändert am 11. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 460, 461), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „41“ ersetzt.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Entlastungstage für Menschen mit Schwerbehinderung sowie für die Pflege von Angehörigen

(1) Beamtinnen und Beamte werden im Hinblick auf die Anhebung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit durch Artikel 28 Nummer 1 und Artikel 30 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2026/2027/2028, zur Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 269, 278) in jedem Kalenderjahr an fünf Arbeitstagen im Sinne des § 4 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung (HmbEUrlVO) vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 269, 278), in der jeweils geltenden Fassung unter Fortzahlung der Besoldung vom Dienst freigestellt (Entlastungstage), wenn sie Anspruch auf Zusatzurlaub gemäß § 208 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 24. Juli 2026 (BGBl. I Nr. 228 S. 1, 35), haben. § 208 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz sowie Absätze 2 und 3 SGB IX sowie die anderen für die Gewährung, die Abwicklung, die Übertragung und den Verfall des Zusatzurlaubs nach § 208 SGB IX geltenden Bestimmungen sind auf die Entlastungstage entsprechend anzuwenden.

(2) Beamtinnen und Beamte, die eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 371 S. 1, 45), im eigenen Haushalt oder im eigenen Haushalt der oder des nahen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, die oder der

1. pflegebedürftig ist und die Pflegebedürftigkeit nach § 18 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 24. Juli 2026 (BGBl. I Nr. 228 S. 1, 35), durch eine Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, nach einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung oder nach einem ärztlichen Gutachten festgestellt worden ist oder
2. an einer durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 PflegeZG leidet,

erhalten auf Antrag in jedem Kalenderjahr drei Entlastungstage. Soweit die Voraussetzungen hierfür der Dienststelle nicht bereits bekannt sind, sind entsprechende Nachweise vorzulegen; jede Änderung ist unverzüglich anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Entlastungstage werden insoweit gekürzt, als sie zusammen mit dem Erholungsurlaub und dem Zusatzurlaub nach der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung die in § 8 Absatz 1 Satz 2 HmbEUrlVO bestimmte Höchstgrenze überschreiten; Zusatzurlaub nach § 208 SGB IX sowie nach § 6 Absätze 1 bis 7 oder § 7 HmbEUrlVO bleibt dabei unberücksichtigt.“

Artikel 31

Änderung der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung

Die Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung vom 1. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 197), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 79), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 9. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 128)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 269, 278)“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird hinter der Textstelle „Konferenzen,“ das Wort „allgemeinen“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 3 Satz 2 wird die Textstelle „dreißig Tagen Erholungsurlaub, neun Feier- und Vorfesttagen und dem arbeitsfreien Tag gemäß § 3 ArbzVO“ durch die Textstelle „dreißig Tagen Erholungsurlaub und zehn Feier- und Vorfesttagen“ ersetzt.

3.2 In Absatz 4 wird die Textstelle „und des arbeitsfreien Tages gemäß § 3 ArbzVO“ gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Lehrkräfte, die das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, sind ab dem auf die Vollendung folgenden Kalendermonat von dem in einer Unterrichtswoche geltenden Zeitwert gemäß § 4 Absatz 3 zwei Zeitstunden abzuziehen. An die Stelle des dreiundsechzigsten Lebensjahres treten vom 1. August 2027 bis zum 31. Juli 2028 das einundsechzigste Lebensjahr und vom 1. August 2028 bis zum 31. Juli 2029 das zweiundsechzigste Lebensjahr.“

4.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für schwerbehinderte Lehrkräfte, die gemäß § 208 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 24. Juli 2026 (BGBl. I Nr. 228 S. 1, 35), in der jeweils geltenden Fassung, Zusatzurlaub erhalten, sind von dem in einer Unterrichtswoche geltenden Zeitwert gemäß § 4 Absatz 3 auf Antrag Zeitstunden abzuziehen. Diese betragen bei einem Grad der Behinderung von

mindestens 50	2,2 Zeitstunden,
mindestens 60	3 Zeitstunden,
mindestens 70	4,5 Zeitstunden,
mindestens 80	6 Zeitstunden,
mindestens 90	7,5 Zeitstunden,
100	9 Zeitstunden.

Für Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 ArbzVO erfüllen, sind von dem in einer Unterrichtswoche geltenden Zeitwert gemäß § 4 Absatz 3 auf Antrag 0,65 Zeitstunden abzuziehen. Ein etwaiger Abzug nach den Sätzen 1 und 2 ist hierauf anzurechnen. Die Ermäßigung der jährlichen Arbeitszeit nach § 4 Absatz 3 Satz 2, die durch den Zusatzurlaub für Schwerbehinderte gemäß § 208 SGB IX und die Entlastungstage gemäß § 3 ArbzVO eintritt, ist in diesen Zeitabzügen enthalten. Auf Grund des Gutachtens eines für den öffentlichen Dienst besonders bestellten Arztes können die in Satz 2 genannten Zeitwerte überschritten werden."

Artikel 32

Änderung des Senatsgesetzes

In § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Senatsgesetzes vom 18. Februar 1971 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 12. November 2014 (HmbGVBl. S. 484), wird die Textstelle „Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes vom 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 525) zuletzt geändert am 6. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 507) durch die Textstelle „§ 2 Absatz 2 des Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes vom 1. November 2011 (HmbGVBl. S. 454), zuletzt geändert am 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 269, 272)," ersetzt.

Artikel 33

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Auf Beamtinnen und Beamte, deren Arbeitszeit sich nach der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung (LehrArbzVO) vom 1. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 197), zuletzt geändert am 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 269, 278), bestimmt, sind die Bestimmungen der Artikel 28 und 30 erst zusammen mit dem Inkrafttreten der Änderungen der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung gemäß Absatz 11 anzuwenden.

(2) Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten, deren individuelle Arbeitszeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Stunden festgelegt worden ist, ändert sich der Umfang der festgelegten Arbeitszeit durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht. Dies gilt auch für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte, deren individuelle Arbeitszeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Vomhundertsatz oder sonstiger Bruchteil der regelmäßigen Arbeitszeit festgelegt worden ist; ihre individuelle Arbeitszeit ist unter Zugrundelegung der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 geltenden regelmäßigen Arbeitszeit in Stunden umzurechnen. Beamtinnen und Beamte, die durch die Sätze 1 und 2 bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Verminderung der Besoldung erleiden, haben einen Anspruch auf Aufstockung ihrer Teilzeitarbeit um bis zu eine Stunde; der Anspruch auf Aufstockung entsteht sechs Wochen nach Eingang eines entsprechenden Antrages beim Dienstherrn, frühestens am 1. Januar 2027. Regelungen in Rechtsvorschriften, die für die Teilzeitbeschäftigung eine Untergrenze von einem Viertel oder der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit festlegen, gelten für Beamtinnen und Beamte, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist, mit der Maßgabe, dass die Teilzeitbeschäftigung für die individuelle Bewilligungsdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027, in unverändertem Umfang fortgesetzt werden kann; eine über den Ablauf des 31. Dezember 2027 hinaus erteilte Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung gilt ab dem 1. Januar 2028 mit der Maßgabe fort, dass der Umfang der Teilzeitbeschäftigung mindestens den nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Untergrenzen entspricht. Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligte Teilzeitbeschäftigung, die nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen keine unterhälftige Teilzeitbeschäftigung gewesen ist, gilt für die Dauer ihrer individuellen Bewilligungsdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027, nicht als unterhälftige Teilzeitbeschäftigung im Sinne von § 65 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 269, 278). Beamtinnen und Beamte, die am 31. Dezember 2026 eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden haben, können unabhängig von den allgemeinen Regelungen zur Bewilligung von Teilzeit bis zum Ablauf des 30. Juni 2027 beantragen, ihnen Teilzeit mit einem individuellen Arbeitszeitumfang von 40 Stunden zu bewilligen; einem entsprechenden Antrag ist, sofern nicht zwingende dienstliche Belange entgegenstehen, für die Dauer des beantragten Zeitraums, längstens aber bis zum Ablauf des 30. Juni 2030, zu entsprechen.

(3) Absatz 2 findet auf teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte, deren Arbeitszeit sich nach der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung bestimmt, keine Anwendung. Die Arbeitszeit dieser Beamtinnen und Beamten ist, sofern sie nicht bereits als Vomhundertsatz festgelegt ist, unter Zugrundelegung der für sie bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 geltenden regelmäßigen Arbeitszeit in einen Vomhundertsatz umzurechnen. Ab dem 1. Februar 2027 ist dieser Vomhundertsatz auf die Arbeitszeit nach der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung in der ab dem 1. Februar 2027 geltenden Fassung anzuwenden. Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte, deren Arbeitszeit sich dadurch ab dem 1. Februar 2027 erhöht, haben einen Anspruch auf Verminderung ihrer Arbeitszeit auf den bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 geltenden absoluten Umfang ihrer Arbeitszeit; der Anspruch auf Verminderung entsteht sechs Wochen nach Eingang eines entsprechenden Antrages beim Dienstherrn, frühestens am 1. Februar 2027. Der Anspruch auf Verminderung der Arbeitszeit besteht für die Dauer der bisherigen individuellen Bewilligung, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Januar 2028. Er besteht auch, wenn die Verminderung dazu führt, dass die nach anderen Rechtsvorschriften sonst zu beachtende Untergrenze von einem Viertel oder der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit unterschritten wird. Eine gemäß Sätze 4 bis 6 bewilligte Teilzeitbeschäftigung, die nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen keine unterhälftige Teilzeitbeschäftigung gewesen ist, gilt nicht als unterhälftige Teilzeitbeschäftigung im Sinne von § 65 HmbBG.

(4) Bei der Anwendung von § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511), zuletzt geändert am 14. Oktober 2025 (HmbGVBl. S. 571, 579), gelten Teilzeitbeschäftigungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt worden sind und die zum Zeitpunkt ihrer Bewilligung mindestens der Hälfte beziehungsweise mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit entsprachen,

auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Dauer ihrer Bewilligung, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027, bei Beamtinnen und Beamten nach Absatz 3 Satz 1 längstens bis zum 31. Januar 2028, als mindestens der Hälfte beziehungsweise einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit entsprechend.

(5) Bei individuellen Arbeitszeitregelungen nach § 2 der Arbeitszeitverordnung (ArbzVO) vom 12. August 1997 (HmbGVBl. S. 408), zuletzt geändert am 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 269, 278), (Sabbatjahr), die sich am 31. Dezember 2026 (Stichtag) bereits in der Anspar- oder Freistellungsphase befinden, bleibt der Zeitwert des zum Stichtag bereits angesparten oder verbrauchten Zeitguthabens unverändert; bei Beamtinnen und Beamten, deren Arbeitszeit sich nach der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung bestimmt, ist der Stichtag der 31. Januar 2027. Für den Zeitwert des nach dem Stichtag angesparten oder verbrauchten Zeitguthabens ist die durch dieses Gesetz geänderte Arbeitszeit zugrunde zu legen. Zum Ausgleich der durch die Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit durch dieses Gesetz entstehenden Wertdifferenz soll, soweit nicht Arbeitszeitguthaben eingesetzt werden, die Ansparphase insoweit verlängert oder die Freistellungsphase insoweit verkürzt werden, dass der Zeitwert der Freistellungsphase dem Zeitwert des angesparten Zeitguthabens entspricht; soweit erforderlich, kann hierfür der Gesamtbewilligungszeitraum angepasst sowie die Mindestdauer von einem Jahr (§ 2 Absatz 1 Satz 3 ArbzVO) unterschritten oder die Höchstdauer von sieben Jahren (§ 2 Absatz 1 Satz 2 ArbzVO) überschritten werden. Stellt dies eine unzumutbare Härte dar oder ist dies aus dienstlichen Gründen unmöglich oder unzweckmäßig, so kann der Zeitwert, um den die Freistellungsphase die Ansparphase übersteigt, nach Abschluss der Freistellungsphase nachgearbeitet werden. Ist ein Nacharbeiten auf Grund des Eintritts in den Ruhestand oder aus anderen zwingenden Gründen rechtlich oder tatsächlich unmöglich, so ist eine Verrechnung mit Arbeitszeitguthaben oder noch nicht genommenem Erholungs- oder Zusatzurlaub vorzunehmen, soweit dies nicht im Einzelfall eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die Sätze 1 bis 5 sind auf individuelle Arbeitszeitregelungen nach § 1 Absatz 5 Satz 2 ArbzVO (Kurzsabbatical) entsprechend anzuwenden.

(6) Bei Beamtinnen und Beamten, deren Arbeitszeit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 389 S. 1, 8), herabgesetzt ist, ändert sich der bisher zu leistende Stundenumfang der Arbeitszeit durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht. Eine Erhöhung der Arbeitszeit ist nur in dem Verfahren nach § 41 Absatz 5 HmbBG zulässig. Wird die Erhöhung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027, bei Beamtinnen und Beamten, deren Arbeitszeit sich nach der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung bestimmt bis zum 31. Januar 2028, durch die Beamtin bzw. den Beamten beantragt und beschränkt sie sich auf ein Vierzigstel der bisherigen individuellen Arbeitszeit, so kann die bzw. der Dienstvorgesetzte die Anhebung auch auf der Grundlage des Zeugnisses der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes anordnen. Die Befugnis der bzw. des Dienstvorgesetzten, eine ärztliche Untersuchung nach § 41 Absatz 5 HmbBG zu veranlassen, bleibt unberührt. Erfolgt keine Erhöhung, gilt für diese Beamtinnen und Beamten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027, für Beamtinnen und Beamte, deren Arbeitszeit sich nach der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung bestimmt bis zum Ablauf des 31. Januar 2028, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende regelmäßige Arbeitszeit als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 27 Absatz 1 BeamtStG.

(7) Auf die Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit durch dieses Gesetz findet § 10 der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 4. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 238), keine Anwendung. Das gleiche gilt für Änderungen der individuellen Arbeitszeit auf Grund der Absätze 2 und 3 sowie Absatz 6 Satz 3.

(8) Die Arbeitszeitverordnung in der Fassung durch Artikel 30 dieses Gesetzes gilt als auf Grund von § 61 Absatz 4 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) in der Fassung von Artikel 28 Nummer 2 dieses Gesetzes erlassen. Die Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung in der Fassung durch Artikel 31 dieses Gesetzes gilt als auf Grund von § 61 Absatz 4 Nummern 1 bis 4 HmbBG in der Fassung von Artikel 28 Nummer 2 dieses Gesetzes erlassen.

(9) Für Kinder, die am 30. Oktober 2026 im Familienzuschlag berücksichtigt wurden, beträgt der nach § 45 Absatz 2 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 269, 276), gewährte Familienzuschlag der Stufe 4 (mit drei Kindern) und der folgenden Stufen abweichend von Anlage VII

1. vom 31. Oktober 2026 bis zum Ablauf des 28. Februar 2027 770 Euro und
2. vom 1. März 2027 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 720 Euro.

(10) Die Sonderzahlung nach Artikel 7 sowie die Einmalzahlungen nach den Artikeln 6 und 21 sind keine anderen Leistungen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Senatsgesetzes vom 18. Februar 1971 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 269, 279).

(11) Artikel 18 Nummern 2, 8, 10.1 und 11 sowie Artikel 27 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2026 in Kraft. Artikel 3, 4, 11, 14 und Artikel 18 Nummern 1 und 4 bis 7 sowie 9.1 treten mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft. Artikel 15 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2026 in Kraft. Artikel 5 tritt mit Wirkung vom 1. August 2026 in Kraft. Artikel 18 Nummer 10.2, Artikel 26, 28, 29, 30 sowie die Absätze 1 bis 8 dieses Artikels treten am 1. Januar 2027 in Kraft. Artikel 31 Nummern 1 bis 3 sowie 4.2 treten am 1. Februar 2027 in Kraft. Artikel 8 Nummer 5, Artikel 9, 12, 16 und 19 treten am 1. März 2027 in Kraft. Artikel 10 tritt am 1. Mai 2027 in Kraft. Artikel 31 Nummer 4.1 tritt am 1. August 2027 in Kraft. Artikel 13, 17, 20, 24 und 25 treten am 1. Januar 2028 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Oktober 2026.

Der Senat

Anlage 1

(zu Artikel 2 Nummer 4)

„Anlage IX

gültig ab 1. Februar 2026

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
§ 48 (allgemeine Stellenzulage)	
Nummer 1	
Buchstabe a	25,12
Buchstabe b	98,19
Nummer 2	109,12
§ 49 (Zulage für Polizei und Steuerfahndungsdienst) Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	85,00
von zwei Jahren	170,00
§ 50 (Feuerwehrzulage) Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	85,00
von zwei Jahren	170,00
§ 50a (Praxisanleitungszulage)	78,00
§ 51 (Zulage bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen)	170,00
§ 52 (Zulage in der Steuerverwaltung) Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	76,00
§ 53 (Sicherheitszulage) Die Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen	
A 6 bis A 9	200,00
A 10 und höher	250,00
§ 54 Absatz 1 (Fliegerzulage)	
Nummer 1	400,00
Nummer 2	300,00
§ 55 (Zulage für Meisterprüfung / Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin, staatlich geprüfter Techniker)	50,00
§ 55a (Zulage für die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter)	300,00
§ 55c (Zulage im Sozial- und Erziehungsdienst)	50,00

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag
§ 57 (Zulage für bürgernahe Dienste)		100,00
§ 60 (Zulage bei mehreren Ämtern) Die Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen		
R 1		205,54
R 2		230,08
Besoldungsordnung A	Fußnote	
A 4	2	86,46
A 5	1	86,46
A 6	1	86,46
	2	187,54
A 9	1	348,97
A 13	1, 2, 3	354,66
	5, 6	243,15
A 14	2	243,15
	4	162,09
A 15	2	243,15
A 16	2	271,93
A 9 (kw)	1	348,97
A 13 (kw)	1	243,15
A 14 (kw)	1	243,15
A 15 (kw)	1	243,15
Besoldungsordnung R	Fußnote	
R 1	1	268,80
R 2	3, 4	268,80
R 3	2	268,80“

Anlage 2
(zu Artikel 3)

„Anlage VI

gültig ab 1. April 2026

1. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	2 966,35	3 029,18	3 091,92	3 154,84	3 210,79	3 245,47	3 269,69	3 273,50
A 5	2 997,10	3 064,01	3 130,57	3 197,56	3 264,18	3 330,97	3 357,62	3 369,50
A 6	3 038,58	3 118,70	3 197,56	3 269,69	3 341,68	3 413,87	3 485,96	3 515,19
A 7	3 142,70	3 233,36	3 324,41	3 414,96	3 505,95	3 596,83	3 682,33	3 745,84
A 8	3 296,37	3 404,56	3 512,51	3 621,91	3 733,15	3 837,45	3 941,93	4 034,97
A 9	3 422,56	3 536,01	3 649,48	3 768,46	3 887,84	4 004,56	4 121,10	4 219,43
A 10	3 637,46	3 794,53	3 952,18	4 111,63	4 253,89	4 405,75	4 560,48	4 681,13
A 11	4 103,20	4 241,29	4 395,70	4 553,27	4 710,85	4 868,41	5 025,98	5 184,50
A 12	4 563,33	4 725,17	4 887,06	5 048,90	5 210,79	5 372,67	5 534,53	5 687,89
A 13	5 077,54	5 250,90	5 424,25	5 597,56	5 770,89	5 944,24	6 117,56	6 286,76
A 14	5 328,25	5 561,75	5 795,25	6 028,75	6 262,23	6 495,75	6 729,24	6 927,23
A 15	6 441,31	6 649,03	6 856,74	7 051,56	7 246,36	7 441,18	7 636,00	7 780,91
A 16	7 073,04	7 315,13	7 557,22	7 785,00	8 012,76	8 240,51	8 468,29	8 631,97
Rhythmus	3 Jahre	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	
B 2	8 871,47
B 3	9 382,33
B 4	9 917,36
B 5	10 531,27
B 6	11 110,96
B 7	11 674,86
B 8	12 262,63
B 9	12 992,36
B 10	15 258,51
B 11	15 842,59

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R

(Monatsbeträge in Euro)

Besol-dungs-gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
R 1	5 485,82	5 842,50	6 199,21	6 555,92	6 912,61	7 269,26	7 625,97	7 974,36
R 2	6 179,14	6 535,87	6 892,54	7 249,25	7 605,94	7 962,63	8 319,34	8 667,19

R 3	9 498,56
R 4	10 033,60
R 5	10 647,50
R 6	11 227,18
R 7	11 791,12
R 8	12 378,86

4. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 512,07	6 240,84	7 494,13

Anlage VII

gültig ab 1. April 2026

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	§ 45 Absatz 1	**§ 45 Absatz 2**	**Gesamt**
Stufe 1 (verheiratet)	165,84		165,84
Stufe 2 (mit einem Kind)	165,84	193,14	358,98
Stufe 3 (mit zwei Kindern)	165,84	386,28	552,12
Stufe 4 (mit drei Kindern)	165,84	1 021,28	1 187,12

Für jedes weitere Kind erhöht sich der Familienzuschlag um weitere 635 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 Euro

ab Stufe 3 (§ 45 Absatz 2) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 Euro,

in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro

und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage VIII

gültig ab 1. April 2026

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 430,55
A 5 bis A 8	1 556,18
A 9 bis A 11	1 612,33
A 13	1 827,17

Anlage IX

gültig ab 1. April 2026

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
§ 48 (allgemeine Stellenzulage)	
Nummer 1	
Buchstabe a	25,82
Buchstabe b	100,94
Nummer 2	112,18
§ 49 (Zulage für Polizei und Steuerfahndungsdienst)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	85,00
von zwei Jahren	170,00
§ 50 (Feuerwehrzulage)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	85,00
von zwei Jahren	170,00
§ 50a (Praxisanleitungszulage)	78,00
§ 51 (Zulage bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen)	170,00
§ 52 (Zulage in der Steuerverwaltung)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	76,00
§ 53 (Sicherheitszulage)	
Die Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen	
A 6 bis A 9	200,00
A 10 und höher	250,00
§ 54 Absatz 1 (Fliegerzulage)	
Nummer 1	400,00
Nummer 2	300,00
§ 55 (Zulage für Meisterprüfung / Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin, staatlich geprüfter Techniker)	50,00
§ 55a (Zulage für die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter)	300,00
§ 55c (Zulage im Sozial- und Erziehungsdienst)	50,00

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag
§ 57 (Zulage für bürgernahe Dienste)		100,00
§ 60 (Zulage bei mehreren Ämtern)		
Die Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen		
R 1		205,54
R 2		230,08
Besoldungsordnung A		
	Fußnote	
A 4	2	88,88
A 5	1	88,88
A 6	1	88,88
	2	192,79
A 9	1	358,74
A 13	1, 2, 3	364,59
	5, 6	249,96
A 14	2	249,96
	4	166,63
A 15	2	249,96
A 16	2	279,54
A 9 (kw)	1	358,74
A 13 (kw)	1	249,96
A 14 (kw)	1	249,96
A 15 (kw)	1	249,96
Besoldungsordnung R		
	Fußnote	
R 1	1	276,33
R 2	3, 4	276,33
R 3	2	276,33

Anlage IXa

gültig ab 1. April 2026

Leistungsbezüge der Besoldungsordnung W

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
§ 33 (Grundleistungsbezüge) Grundleistungsbezüge betragen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3	849,30 Euro monatlich
§ 38 (Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen) Der Gesamtbetrag der nach § 38 Absatz 2 Satz 4 für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge beträgt höchstens	165 078,42 Euro jährlich

Anlage X

gültig ab 1. April 2026

Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 439,51	4 581,61	4 723,70	4 865,78	5 007,93	5 149,99	5 292,07	5 434,19	5 576,29	5 718,39	5 860,46	6 002,55	6 144,68	6 286,76	
C 2	4 448,36	4 674,81	4 901,29	5 127,75	5 354,24	5 580,69	5 807,13	6 033,58	6 260,04	6 486,49	6 712,91	6 939,39	7 165,85	7 392,30	7 618,72
C 3	4 858,74	5 115,11	5 371,55	5 627,97	5 884,40	6 140,81	6 397,21	6 653,63	6 910,02	7 166,45	7 422,86	7 679,30	7 935,69	8 192,08	8 448,54
C 4	6 065,89	6 323,61	6 581,39	6 839,15	7 096,92	7 354,71	7 612,44	7 870,20	8 127,94	8 385,69	8 643,48	8 901,17	9 158,98	9 416,73	9 674,49

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

Dem Grunde nach geregelt in	Höhe der Zulage pro Monat / der Vergütung pro Stunde in Euro
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	112,18
Nummer 3	
Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	12,5 % des (End-)Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 *)
C 2	12,5 % des (End-)Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 15 *)
C 3 und C 4	12,5 % des (End-)Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 3 *)
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1	205,54
wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe — Fußnote	
C 2 — 1	104,32
§ 41 Absatz 6	
Lehrvergütung je Stunde	45,44

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262).“

Anlage 3
(zu Artikel 4)

„**Anlage 1**

gültig ab 1. April 2026

Beträge der Grundgehälter in den Stufen und

Überleitungsstufen der Besoldungsordnung A

Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)																	
Besoldungsgruppe	Überleitungsstufe zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8	
A 4	2 918,38	2 966,35		3 029,18		3 091,92		3 154,84		3 210,79			3 229,51	3 269,69		3 273,50	
A 5	2 943,60	2 997,10		3 064,01		3 130,57		3 197,56		3 264,18			3 355,13	3 357,62		3 369,50	
A 6	2 985,17	3 038,58		3 118,70		3 197,56		3 269,69		3 341,68		3 413,87	3 445,67	3 485,96		3 515,19	
A 7	3 128,08	3 142,70		3 233,36		3 324,41		3 414,96		3 505,95	3 586,15	3 596,83	3 623,33	3 682,33	3 683,77	3 745,84	
A 8	3 217,37	3 296,37		3 404,56		3 512,51		3 621,91		3 733,15	3 833,57	3 837,45	3 913,09	3 941,93	3 959,88	4 034,97	
A 9	3 339,68	3 422,56		3 536,01		3 649,48		3 768,46		3 887,84	3 982,43	4 004,56	4 078,67	4 121,10	4 137,59	4 219,43	
A 10	3 548,02	3 637,46	3 648,10	3 794,53	3 802,63	3 952,18	3 956,41	4 111,63		4 253,89	4 358,88	4 405,75	4 487,37	4 560,48	4 574,76	4 681,13	
A 11	4 026,33	4 103,20	4 156,90	4 241,29	4 304,28	4 395,70	4 497,42	4 553,27	4 633,48	4 710,85	4 743,80	4 868,41	5 024,56	5 025,98	5 074,69	5 184,50	
A 12	4 244,08	4 563,33	4 610,57	4 725,17	4 782,47	4 887,06	4 985,87	5 048,90	5 124,87	5 210,79	5 293,88	5 372,67	5 461,47	5 534,53	5 557,45	5 687,89	
A 13	4 723,74	5 077,54	5 121,98	5 250,90	5 306,76	5 424,25	5 527,37	5 597,56	5 674,93	5 770,89	5 861,16	5 944,24	6 048,79	6 117,56	6 144,79	6 286,76	
A 14	4 901,38	5 328,25	5 424,25	5 561,75	5 669,20	5 795,25	5 952,82	6 028,75	6 157,67	6 262,23	6 375,45	6 495,75	6 581,71	6 729,24	6 743,55	6 927,23	
A 15	5 919,87	6 441,31	6 647,59	6 649,03	6 809,46	6 856,74	6 961,32	7 051,56	7 052,98	7 246,36	7 295,05	7 441,18	7 538,59	7 636,00	7 637,44	7 780,91	
A 16	6 497,19	7 073,04	7 300,84	7 315,13	7 508,51	7 557,22	7 684,72	7 785,00	7 789,26	8 012,76	8 070,07	8 240,51	8 350,81	8 468,29	8 472,59	8 631,97	

Anlage 2

gültig ab 1. April 2026

Beträge der Grundgehälter in den Stufen, Überleitungsstufen und der Extrastufe der Besoldungsordnung R

Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)																	
Besoldungsgruppe	Extrastufe	Überleitungsstufe zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
R1	5 044,60	5 258,07	5 485,82	5 659,17	5 842,50	5 948,55	6 199,21	6 237,88	6 555,92	6 902,58	6 912,61	7 137,52	7 269,26	7 396,77	7 625,97	7 686,16	7 974,36
R2		6 063,14	6 179,14	6 401,18	6 535,87	6 891,12	6 892,54	6 931,22	7 249,25	7 542,90	7 605,94	7 799,30	7 962,63	8 088,68	8 319,34	8 378,05	8 667,19“

Anlage 4
(zu Artikel 5)

„Anlage IX

gültig ab 1. August 2026

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
§ 48 (allgemeine Stellenzulage)	
Nummer 1	
Buchstabe a	25,82
Buchstabe b	100,94
Nummer 2	112,18
§ 49 (Zulage für Polizei und Steuerfahndungsdienst)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	95,00
von zwei Jahren	180,00
§ 50 (Feuerwehrzulage)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	95,00
von zwei Jahren	180,00
§ 50a (Praxisanleitungszulage)	78,00
§ 51 (Zulage bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen)	180,00
§ 52 (Zulage in der Steuerverwaltung)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	76,00
§ 53 (Sicherheitszulage)	
Die Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen	
A 6 bis A 9	200,00
A 10 und höher	250,00
§ 54 Absatz 1 (Fliegerzulage)	
Nummer 1	400,00
Nummer 2	300,00
§ 55 (Zulage für Meisterprüfung / Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin, staatlich geprüfter Techniker)	50,00
§ 55a (Zulage für die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter)	300,00
§ 55c (Zulage im Sozial- und Erziehungsdienst)	50,00

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag
§ 57 (Zulage für bürgernahe Dienste)		100,00
§ 60 (Zulage bei mehreren Ämtern)		
Die Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen		
R 1		205,54
R 2		230,08
Besoldungsordnung A		
	Fußnote	
A 4	2	88,88
A 5	1	88,88
A 6	1	88,88
	2	192,79
A 9	1	358,74
A 13	1, 2, 3	364,59
	5, 6	249,96
A 14	2	249,96
	4	166,63
A 15	2	249,96
A 16	2	279,54
A 9 (kw)	1	358,74
A 13 (kw)	1	249,96
A 14 (kw)	1	249,96
A 15 (kw)	1	249,96
Besoldungsordnung R		
	Fußnote	
R 1	1	276,33
R 2	3, 4	276,33
R 3	2	276,33“

Anlage 5
(zu Artikel 8 Nummer 5)

„Anlage VI

gültig ab 1. März 2027

1. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	3 025,68	3 089,76	3 153,76	3 217,94	3 275,01	3 310,38	3 335,08	3 338,97
A 5	3 057,04	3 125,29	3 193,18	3 261,51	3 329,46	3 397,59	3 424,77	3 436,89
A 6	3 099,35	3 181,07	3 261,51	3 335,08	3 408,51	3 482,15	3 555,68	3 585,49
A 7	3 205,55	3 298,03	3 390,90	3 483,26	3 576,07	3 668,77	3 755,98	3 820,76
A 8	3 362,30	3 472,65	3 582,76	3 694,35	3 807,81	3 914,20	4 020,77	4 115,67
A 9	3 491,01	3 606,73	3 722,47	3 843,83	3 965,60	4 084,65	4 203,52	4 303,82
A 10	3 710,21	3 870,42	4 031,22	4 193,86	4 338,97	4 493,87	4 651,69	4 774,75
A 11	4 185,26	4 326,12	4 483,61	4 644,34	4 805,07	4 965,78	5 126,50	5 288,19
A 12	4 654,60	4 819,67	4 984,80	5 149,88	5 315,01	5 480,12	5 645,22	5 801,65
A 13	5 179,09	5 355,92	5 532,74	5 709,51	5 886,31	6 063,12	6 239,91	6 412,50
A 14	5 434,82	5 672,99	5 911,16	6 149,33	6 387,47	6 625,67	6 863,82	7 065,77
A 15	6 570,14	6 782,01	6 993,87	7 192,59	7 391,29	7 590,00	7 788,72	7 936,53
A 16	7 214,50	7 461,43	7 708,36	7 940,70	8 173,02	8 405,32	8 637,66	8 804,61
Rhythmus	3 Jahre	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	
B 2	9 048,90
B 3	9 569,98
B 4	10 115,71
B 5	10 741,90
B 6	11 333,18
B 7	11 908,36
B 8	12 507,88
B 9	13 252,21
B 10	15 563,68
B 11	16 159,44

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R

(Monatsbeträge in Euro)

Besol-dungs-gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
R 1	5 595,54	5 959,35	6 323,19	6 687,04	7 050,86	7 414,65	7 778,49	8 133,85
R 2	6 302,73	6 666,59	7 030,40	7 394,24	7 758,06	8 121,88	8 485,73	8 840,53

R 3	9 688,53
R 4	10 234,27
R 5	10 860,45
R 6	11 451,72
R 7	12 026,94
R 8	12.626,44

4. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 622,31	6 365,66	7 644,01

Anlage VII

gültig ab 1. März 2027

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	§ 45 Absatz 1	**§ 45 Absatz 2**	**Gesamt**
Stufe 1 (verheiratet)	169,16		169,16
Stufe 2 (mit einem Kind)	169,16	197,00	366,16
Stufe 3 (mit zwei Kindern)	169,16	394,00	563,16
Stufe 4 (mit drei Kindern)	169,16	1 064,00	1 233,16

Für jedes weitere Kind erhöht sich der Familienzuschlag um weitere 670 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 Euro

ab Stufe 3 (§ 45 Absatz 2) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 Euro,

in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro

und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage VIII

gültig ab 1. März 2027

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 490,63
A 5 bis A 8	1 621,54
A 9 bis A 11	1 680,05
A 13	1 903,91

Anlage IX

gültig ab 1. März 2027

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
§ 48 (allgemeine Stellenzulage)	
Nummer 1	
Buchstabe a	26,34
Buchstabe b	102,96
Nummer 2	114,42
§ 49 (Zulage für Polizei und Steuerfahndungsdienst) Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	95,00
von zwei Jahren	180,00
§ 50 (Feuerwehrzulage)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	95,00
von zwei Jahren	180,00
§ 50a (Praxisanleitungszulage)	78,00
§ 51 (Zulage bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen)	180,00
§ 52 (Zulage in der Steuerverwaltung) Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	76,00
§ 53 (Sicherheitszulage) Die Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen	
A 6 bis A 9	200,00
A 10 und höher	250,00
§ 54 Absatz 1 (Fliegerzulage)	
Nummer 1	400,00
Nummer 2	300,00
§ 55 (Zulage für Meisterprüfung / Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin, staatlich geprüfter Techniker)	50,00
§ 55a (Zulage für die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter)	300,00
§ 55c (Zulage im Sozial- und Erziehungsdienst)	50,00

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag
§ 57 (Zulage für bürgernahe Dienste)		100,00
§ 60 (Zulage bei mehreren Ämtern) Die Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen		
R 1		205,54
R 2		230,08
Besoldungsordnung A	Fußnote	
A 4	2	90,66
A 5	1	90,66
A 6	1	90,66
	2	196,65
A 9	1	365,91
A 13	1, 2, 3	371,88
	5, 6	254,96
A 14	2	254,96
	4	169,96
A 15	2	254,96
A 16	2	285,13
A 9 (kw)	1	365,91
A 13 (kw)	1	254,96
A 14 (kw)	1	254,96
A 15 (kw)	1	254,96
Besoldungsordnung R	Fußnote	
R 1	1	281,86
R 2	3, 4	281,86
R 3	2	281,86

Anlage IXa

gültig ab 1. März 2027

Leistungsbezüge der Besoldungsordnung W

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
§ 33 (Grundleistungsbezüge) Grundleistungsbezüge betragen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3	866,29 Euro monatlich
§ 38 (Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen) Der Gesamtbetrag der nach § 38 Absatz 2 Satz 4 für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge beträgt höchstens	168 379,99 Euro jährlich

Anlage X

gültig ab 1. März 2027

Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 528,30	4 673,24	4 818,17	4 963,10	5 108,09	5 252,99	5 397,91	5 542,87	5 687,82	5 832,76	5 977,67	6 122,60	6 267,57	6 412,50	
C 2	4 537,33	4 768,31	4 999,32	5 230,31	5 461,32	5 692,30	5 923,27	6 154,25	6 385,24	6 616,22	6 847,17	7 078,18	7 309,17	7 540,15	7 771,09
C 3	4 955,91	5 217,41	5 478,98	5 740,53	6 002,09	6 263,63	6 525,15	6 786,70	7 048,22	7 309,78	7 571,32	7 832,89	8 094,40	8 355,92	8 617,51
C 4	6 187,21	6 450,08	6 713,02	6 975,93	7 238,86	7 501,80	7 764,69	8 027,60	8 290,50	8 553,40	8 816,35	9 079,19	9 342,16	9 605,06	9 867,98

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

Dem Grunde nach geregelt in	Höhe der Zulage pro Monat / der Vergütung pro Stunde in Euro
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	114,42
Nummer 3	
Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	12,5 % des (End-)Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 *)
C 2	12,5 % des (End-)Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 15 *)
C 3 und C 4	12,5 % des (End-)Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 3 *)
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1	205,54
wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe Fußnote	
C 2 1	104,32
§ 41 Absatz 6	
Lehrvergütung je Stunde	46,35

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262).“

Anlage 6
(zu Artikel 9)

„Anlage 1

gültig ab 1. März 2027

Beträge der Grundgehälter in den Stufen und

Überleitungsstufen der Besoldungsordnung A

Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)																
Besoldungsgruppe	Überleitungsstufe zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 4	2 976,75	3 025,68		3 089,76		3 153,76		3 217,94		3 275,01			3 294,10	3 335,08		3 338,97
A 5	3 002,47	3 057,04		3 125,29		3 193,18		3 261,51		3 329,46			3 422,23	3 424,77		3 436,89
A 6	3 044,87	3 099,35		3 181,07		3 261,51		3 335,08		3 408,51		3 482,15	3 514,58	3 555,68		3 585,49
A 7	3 190,64	3 205,55		3 298,03		3 390,90		3 483,26		3 576,07	3 657,87	3 668,77	3 695,80	3 755,98	3 757,45	3 820,76
A 8	3 281,72	3 362,30		3 472,65		3 582,76		3 694,35		3 807,81	3 910,24	3 914,20	3 991,35	4 020,77	4 039,08	4 115,67
A 9	3 406,47	3 491,01		3 606,73		3 722,47		3 843,83		3 965,60	4 062,08	4 084,65	4 160,24	4 203,52	4 220,34	4 303,82
A 10	3 618,98	3 710,21	3 721,06	3 870,42	3 878,68	4 031,22	4 035,54	4 193,86		4 338,97	4 446,06	4 493,87	4 577,12	4 651,69	4 666,26	4 774,75
A 11	4 106,86	4 185,26	4 240,04	4 326,12	4 390,37	4 483,61	4 587,37	4 644,33	4 726,15	4 805,07	4 838,68	4 965,78	5 125,05	5 126,50	5 176,18	5 288,19
A 12	4 328,96	4 654,60	4 702,78	4 819,67	4 878,12	4 984,80	5 085,59	5 149,88	5 227,37	5 315,01	5 399,76	5 480,12	5 570,70	5 645,22	5 668,60	5 801,65
A 13	4 818,21	5 179,09	5 224,42	5 355,92	5 412,90	5 532,74	5 637,92	5 709,51	5 788,43	5 886,31	5 978,38	6 063,12	6 169,77	6 239,91	6 267,69	6 412,50
A 14	4 999,41	5 434,82	5 532,74	5 672,99	5 782,58	5 911,16	6 071,88	6 149,33	6 280,82	6 387,47	6 502,96	6 625,67	6 713,34	6 863,82	6 878,42	7 065,77
A 15	6 038,27	6 570,14	6 780,54	6 782,01	6 945,65	6 993,87	7 100,55	7 192,59	7 194,04	7 391,29	7 440,95	7 590,00	7 689,36	7 788,72	7 790,19	7 936,53
A 16	6 627,13	7 214,50	7 446,86	7 461,43	7 658,68	7 708,36	7 838,41	7 940,70	7 945,05	8 173,02	8 231,47	8 405,32	8 517,83	8 637,66	8 642,04	8 804,61

Anlage 2

gültig ab 1. März 2027

Beträge der Grundgehälter in den Stufen, Überleitungsstufen und der Extrastufe der Besoldungsordnung R

Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)																	
Besoldungsgruppe	Extrastufe	Überleitungsstufe zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
R1	5 145,49	5 363,23	5 595,54	5 772,35	5 959,35	6 067,52	6 323,19	6 362,64	6 687,04	7 040,63	7 050,86	7 280,27	7 414,65	7 544,71	7 778,49	7 839,88	8 133,85
R2		6 184,40	6 302,72	6 529,20	6 666,59	7 028,94	7 030,39	7 069,84	7 394,24	7 693,76	7 758,06	7 955,29	8 121,88	8 250,45	8 485,73	8 545,61	8 840,53“

Anlage 7
(zu Artikel 10)

„Anlage IX

gültig ab 1. Mai 2027

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
§ 48 (allgemeine Stellenzulage)	
Nummer 1	
Buchstabe a	26,34
Buchstabe b	102,96
Nummer 2	114,42
§ 49 (Zulage für Polizei und Steuerfahndungsdienst)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	95,00
von zwei Jahren	180,00
§ 50 (Feuerwehrzulage)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	95,00
von zwei Jahren	180,00
§ 50a (Praxisanleitungszulage)	78,00
§ 51 (Zulage bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen)	180,00
§ 52 (Zulage in der Steuerverwaltung)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	76,00
§ 53 (Sicherheitszulage)	
Die Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen	
A 6 bis A 9	200,00
A 10 und höher	250,00
§ 54 Absatz 1 (Fliegerzulage)	
Nummer 1	400,00
Nummer 2	300,00
§ 55 (Zulage für Meisterprüfung / Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin, staatlich geprüfter Techniker)	50,00
§ 55a (Zulage für die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter)	300,00
§ 55c (Zulage im Sozial- und Erziehungsdienst)	75,00

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag
§ 57 (Zulage für bürgernahe Dienste)		115,00
§ 60 (Zulage bei mehreren Ämtern)		
Die Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen		
R 1		205,54
R 2		230,08
Besoldungsordnung A		
	Fußnote	
A 4	2	90,66
A 5	1	90,66
A 6	1	90,66
	2	196,65
A 9	1	365,91
A 13	1, 2, 3	371,88
	5, 6	254,96
A 14	2	254,96
	4	169,96
A 15	2	254,96
A 16	2	285,13
A 9 (kw)	1	365,91
A 13 (kw)	1	254,96
A 14 (kw)	1	254,96
A 15 (kw)	1	254,96
Besoldungsordnung R		
	Fußnote	
R 1	1	281,86
R 2	3, 4	281,86
R 3	2	281,86“

Anlage 8
(zu Artikel 24)

„Anlage VI

gültig ab 1. Januar 2028

1. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	3 055,94	3 120,66	3 185,30	3 250,12	3 307,76	3 343,48	3 368,43	3 372,36
A 5	3 087,61	3 156,54	3 225,11	3 294,13	3 362,75	3 431,57	3 459,02	3 471,26
A 6	3 130,34	3 212,88	3 294,13	3 368,43	3 442,60	3 516,97	3 591,24	3 621,34
A 7	3 237,61	3 331,01	3 424,81	3 518,09	3 611,83	3 705,46	3 793,54	3 858,97
A 8	3 395,92	3 507,38	3 618,59	3 731,29	3 845,89	3 953,34	4 060,98	4 156,83
A 9	3 525,92	3 642,80	3 759,69	3 882,27	4 005,26	4 125,50	4 245,56	4 346,86
A 10	3 747,31	3 909,12	4 071,53	4 235,80	4 382,36	4 538,81	4 698,21	4 822,50
A 11	4 227,11	4 369,38	4 528,45	4 690,78	4 853,12	5 015,44	5 177,77	5 341,07
A 12	4 701,15	4 867,87	5 034,65	5 201,38	5 368,16	5 534,92	5 701,67	5 859,67
A 13	5 230,88	5 409,48	5 588,07	5 766,61	5 945,17	6 123,75	6 302,31	6 476,63
A 14	5 489,17	5 729,72	5 970,27	6 210,82	6 451,34	6 691,93	6 932,46	7 136,43
A 15	6 635,84	6 849,83	7 063,81	7 264,52	7 465,20	7 665,90	7 866,61	8 015,90
A 16	7 286,65	7 536,04	7 785,44	8 020,11	8 254,75	8 489,37	8 724,04	8 892,66
Rhythmus	3 Jahre	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	
B 2	9 139,39
B 3	9 665,68
B 4	10 216,87
B 5	10 849,32
B 6	11 446,51
B 7	12 027,44
B 8	12 632,96
B 9	13 384,73
B 10	15 719,32
B 11	16 321,03

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R

(Monatsbeträge in Euro)

Besol-dungs-gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
R 1	5 651,50	6 018,94	6 386,42	6 753,91	7 121,37	7 488,80	7 856,27	8 215,19
R 2	6 365,75	6 733,26	7 100,69	7 468,18	7 835,64	8 203,10	8 570,59	8 928,94

R 3	9 785,42
R 4	10 336,61
R 5	10 969,05
R 6	11 566,24
R 7	12 147,21
R 8	12 752,70

4. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 678,53	6 429,32	7 720,45

Anlage VII

gültig ab 1. Januar 2028

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	§ 45 Absatz 1	**§ 45 Absatz 2**	**Gesamt**
Stufe 1 (verheiratet)	170,85		170,85
Stufe 2 (mit einem Kind)	170,85	198,97	369,82
Stufe 3 (mit zwei Kindern)	170,85	397,94	568,79
Stufe 4 (mit drei Kindern)	170,85	1 074,64	1 245,49

Für jedes weitere Kind erhöht sich der Familienzuschlag um weitere 676,70 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 Euro

ab Stufe 3 (§ 45 Absatz 2) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 Euro,

in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro

und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage VIII

gültig ab 1. Januar 2028

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 520,74
A 5 bis A 8	1 654,30
A 9 bis A 11	1 713,99
A 13	1 942,37

Anlage IX

gültig ab 1. Januar 2028

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
§ 48 (allgemeine Stellenzulage)	
Nummer 1	
Buchstabe a	26,60
Buchstabe b	103,99
Nummer 2	115,56
§ 49 (Zulage für Polizei und Steuerfahndungsdienst) Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	95,00
von zwei Jahren	180,00
§ 50 (Feuerwehrzulage) Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	95,00
von zwei Jahren	180,00
§ 50a (Praxisanleitungszulage)	78,00
§ 51 (Zulage bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen)	180,00
§ 52 (Zulage in der Steuerverwaltung) Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	76,00
§ 53 (Sicherheitszulage) Die Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen	
A 6 bis A 9	200,00
A 10 und höher	250,00
§ 54 Absatz 1 (Fliegerzulage)	
Nummer 1	400,00
Nummer 2	300,00
§ 55 (Zulage für Meisterprüfung / Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin, staatlich geprüfter Techniker)	50,00
§ 55a (Zulage für die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter)	300,00
§ 55c (Zulage im Sozial- und Erziehungsdienst)	75,00

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag
§ 57 (Zulage für bürgernahe Dienste)		115,00
§ 60 (Zulage bei mehreren Ämtern) Die Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen		
R 1		205,54
R 2		230,08
Besoldungsordnung A	Fußnote	
A 4	2	91,57
A 5	1	91,57
A 6	1	91,57
	2	198,62
A 9	1	369,57
A 13	1, 2, 3	375,60
	5, 6	257,51
A 14	2	257,51
	4	171,66
A 15	2	257,51
A 16	2	287,98
A 9 (kw)	1	369,57
A 13 (kw)	1	257,51
A 14 (kw)	1	257,51
A 15 (kw)	1	257,51
Besoldungsordnung R	Fußnote	
R 1	1	284,68
R 2	3, 4	284,68
R 3	2	284,68

Anlage IXa

gültig ab 1. Januar 2028

Leistungsbezüge der Besoldungsordnung W

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
§ 33 (Grundleistungsbezüge) Grundleistungsbezüge betragen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3	874,95 Euro monatlich
§ 38 (Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen) Der Gesamtbetrag der nach § 38 Absatz 2 Satz 4 für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge beträgt höchstens	170 063,79 Euro jährlich

Anlage X

gültig ab 1. Januar 2028

Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 573,58	4 719,97	4 866,35	5 012,73	5 159,17	5 305,52	5 451,89	5 598,30	5 744,70	5 891,09	6 037,45	6 183,83	6 330,25	6 476,63	
C 2	4 582,70	4 815,99	5 049,31	5 282,61	5 515,93	5 749,22	5 982,50	6 215,79	6 449,09	6 682,38	6 915,64	7 148,96	7 382,26	7 615,55	7 848,80
C 3	5 005,47	5 269,58	5 533,77	5 797,94	6 062,11	6 326,27	6 590,40	6 854,57	7 118,70	7 382,88	7 647,03	7 911,22	8 175,34	8 439,48	8 703,69
C 4	6 249,08	6 514,58	6 780,15	7 045,69	7 311,25	7 576,82	7 842,34	8 107,88	8 373,41	8 638,93	8 904,51	9 169,98	9 435,58	9 701,11	9 966,66

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

Dem Grunde nach geregelt in	Höhe der Zulage pro Monat / der Vergütung pro Stunde in Euro
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	115,56
Nummer 3	
Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	12,5 % des (End-)Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 *)
C 2	12,5 % des (End-)Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 15 *)
C 3 und C 4	12,5 % des (End-)Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 3 *)
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1	205,54
wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe Fußnote	
C 2 1	104,32
§ 41 Absatz 6	
Lehrvergütung je Stunde	46,81

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262).“

Anlage 9

(zu Artikel 25)

„Anlage 1

gültig ab 1. Januar 2028

Beträge der Grundgehälter in den Stufen und

Überleitungsstufen der Besoldungsordnung A

Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)																
Besoldungsgruppe	Überleitungsstufe zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 4	3 006,52	3 055,94		3 120,66		3 185,30		3 250,12		3 307,76			3 327,04	3 368,43		3 372,36
A 5	3 032,49	3 087,61		3 156,54		3 225,11		3 294,13		3 362,76			3 456,45	3 459,02		3 471,26
A 6	3 075,32	3 130,34		3 212,88		3 294,13		3 368,43		3 442,60		3 516,97	3 549,73	3 591,24		3 621,34
A 7	3 222,55	3 237,61		3 331,01		3 424,81		3 518,09		3 611,83	3 694,45	3 705,46	3 732,76	3 793,54	3 795,02	3 858,97
A 8	3 314,54	3 395,92		3 507,38		3 618,59		3 731,29		3 845,89	3 949,34	3 953,34	4 031,26	4 060,98	4 079,46	4 156,83
A 9	3 440,53	3 525,92		3 642,80		3 759,69		3 882,27		4 005,26	4 102,70	4 125,50	4 201,84	4 245,56	4 262,54	4 346,86
A 10	3 655,17	3 747,31	3 758,27	3 909,12	3 917,47	4 071,53	4 075,90	4 235,80		4 382,36	4 490,52	4 538,81	4 622,89	4 698,21	4 712,92	4 822,50
A 11	4 147,93	4 227,11	4 282,44	4 369,38	4 434,27	4 528,45	4 633,24	4 690,78	4 773,41	4 853,12	4 887,07	5 015,44	5 176,30	5 177,77	5 227,94	5 341,07
A 12	4 372,25	4 701,15	4 749,81	4 867,87	4 926,90	5 034,65	5 136,45	5 201,38	5 279,64	5 368,16	5 453,76	5 534,92	5 626,41	5 701,67	5 725,29	5 859,67
A 13	4 866,39	5 230,88	5 276,66	5 409,48	5 467,03	5 588,07	5 694,30	5 766,61	5 846,31	5 945,17	6 038,16	6 123,75	6 231,47	6 302,31	6 330,37	6 476,63
A 14	5 049,40	5 489,17	5 588,07	5 729,72	5 840,41	5 970,27	6 132,60	6 210,82	6 343,63	6 451,34	6 567,99	6 691,93	6 780,47	6 932,46	6 947,20	7 136,43
A 15	6 098,65	6 635,84	6 848,35	6 849,83	7 015,11	7 063,81	7 171,56	7 264,52	7 265,98	7 465,20	7 515,36	7 665,90	7 766,25	7 866,61	7 868,09	8 015,89
A 16	6 693,40	7 286,65	7 521,33	7 536,04	7 735,27	7 785,44	7 916,79	8 020,11	8 024,50	8 254,75	8 313,78	8 489,37	8 603,01	8 724,04	8 728,46	8 892,66

Anlage 2

gültig ab 1. Januar 2028

Beträge der Grundgehälter in den Stufen, Überleitungsstufen und der Extrastufe der Besoldungsordnung R

Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)																	
Besoldungsgruppe	Extrastufe	Überleitungsstufe zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
R1	5 196,94	5 416,86	5 651,50	5 830,07	6 018,94	6 128,20	6 386,42	6 426,27	6 753,91	7 111,04	7 121,37	7 353,07	7 488,80	7 620,16	7 856,27	7 918,28	8 215,19
R2		6 246,24	6 365,75	6 594,49	6 733,26	7 099,23	7 100,69	7 140,54	7 468,18	7 770,70	7 835,64	8 034,84	8 203,10	8 332,95	8 570,59	8 631,07	8 928,94“

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Alsterdorfer Straße 202, 22297 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich Mehrwertsteuer).